

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

(gemäß Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) für Rheinland-Pfalz)

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Schülers/der Schülerin:
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum:
	Klasse:
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite) Vom (Uhrzeit): _____ bis (Uhrzeit): _____ In dem angegebenen Zeitraum wird eine Kursarbeit/Klassenarbeit geschrieben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Eine Beurlaubung muss mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Schüler/in bei Volljährigkeit

Wird von der Schule ausgefüllt:

Entscheidung der Fachlehrkraft/Klassenleitung/Stammkursleitung/Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von: _____ bis _____.
- abgelehnt. Begründung: _____
- _____
- _____
- _____

Antragstellende erhalten einen entsprechenden Bescheid.

Ort, Datum

Unterschrift der Fachlehrkraft/Klassenleitung/Stammkursleitung/Schulleitung

Allgemeine Hinweise:

- Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben [...] (§ 56 (1) Schulgesetz (SchulG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. März 2004)
- Die Schule ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes in der Regel für die Dauer von zwölf Schuljahren zu besuchen. (§ 7 SchulG)
- Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen [...]. (§ 64 (1) SchulG)

Hinweise zur Beurlaubung:

- Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren. (§38 (1) Übergreifende Schulordnung Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2009 (SchulO RP))
- Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden. (§38 (2) SchulO RP)

Erläuterungen der Schule:

- Beurlaubungen sind der zuständigen Lehrkraft/der Schulleitung schriftlich im Original mit Unterschrift vorzulegen. Eine Beurlaubung per E-Mail ist nicht zulässig.
- Beurlaubungen, die zur Verlängerung der Ferien führen, werden in der Regel nicht genehmigt. Gleiches gilt für Beurlaubungen bei Klassen- oder Kursarbeiten.
- Versäumt ein Schüler/eine Schülerin ohne Entschuldigung einen Leistungsnachweis, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt. Ein Nachschreibtermin wird in diesem begründeten Fall nicht gewährt.
- Eine Beurlaubung ist möglichst frühzeitig, d.h. bei Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes – spätestens jedoch eine Woche im Voraus – zu beantragen.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender Begründung wird eine Beurlaubung abgelehnt.